

**Allgemeine Begründung zur  
Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung  
vom 4. Mai 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Coronaschutzverordnung**

**Zu § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a**

Die Nummer 1a wurde aufgrund der Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektion und -Exposition des Robert Koch-Instituts vom 2. Mai 2022 neu in die Coronaschutzverordnung eingefügt. Die Empfehlungen sehen für jegliche Kontaktpersonen keine verpflichtende Quarantäne mehr vor, weshalb nun auch für immunisierte Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine tägliche Testpflicht mittels Coronaschnelltest oder PCR-Test bis zum einschließlich fünften Tag gilt, wenn sie Kontakt zu einer nachweislich mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Person hatten.

Um weiterhin den Schutz vulnerabler Personen in Gesundheitseinrichtungen zu gewährleisten, wurde diese Empfehlung des Robert Koch-Instituts nun auf Landesebene in Nummer 1a umgesetzt. Danach müssen sich nicht nur immunisierte Beschäftigte, sondern auch andere wiederkehrend tätige Personen in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 täglich vor Beginn der Tätigkeit testen lassen, wenn sie zuvor engen persönlichen Kontakt (zum Beispiel als Haushaltsangehörige) zu mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Personen hatten. Dabei soll nochmal klarstellend ausgeführt werden, dass sich die Beschäftigten und anderen tätig werdenden Personen für einen Zeitraum von 5 vollen Tagen vor Dienstantritt, gerechnet ab Tag des Kontaktes mit der infizierten Person, nachdem sie von der Infektion der anderen Person erfahren haben, testen lassen müssen. Ab dem sechsten Tag entfällt die tägliche Testpflicht wieder.

Ausgenommen von der täglichen Testpflicht sind Beschäftigte, die beruflich Kontakt zu infizierten Personen nach Absatz 2 Nummer 2 – also Behandelten, Betreuten, Gepflegten und Untergebrachten – hatten, wenn bei Durchführung des Kontaktes entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, Maske etc.) getroffen wurden.